



Beschlussvorlage 2017/146	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	Werke

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Werkausschuss	09.05.2017	öffentlich

**Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Friedberg
- Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit -**

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat, folgende Regelung in die Friedhofssatzung der Stadt Friedberg aufzunehmen:

§ xx Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Folgen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

Im Werkausschuss wurde bereits vor einiger Zeit über die Frage diskutiert, ob Grabsteine aus Kinderarbeit in der Friedhofssatzung verboten werden sollten. Dies war nach entsprechender Rechtsprechung nach der bisherigen Rechtslage nicht möglich.

Der Bayerische Landtag hat nun im Jahr 2016 durch eine Änderung des Bestattungsgesetzes die rechtlichen Voraussetzungen für eine Satzungsregelung geschaffen. Vom Werkausschuss wäre nun zu beraten, ob in die Friedhofssatzung eine Regelung aufgenommen werden soll. Allerdings sollte bei Aufnahme einer solchen Regelung auch darüber diskutiert werden, wann diese in Kraft treten soll, da möglicherweise die geforderten Nachweise für vorhandene Materialien nicht beschafft werden können.

In der Anlage zur Sitzungsvorlage sind ein Informationsschreiben des Bayerischen Städtetages sowie der Gesetzestext mit Begründung beigefügt. Das im Schreiben erwähnte Muster für eine Satzungsregelung entspricht in vollem Umfang dem Beschlussvorschlag.